

ÄNDERUNG EINER KIRCHENGEMEINDEGRENZE

Zwischen zwei Kirchengemeinden
bei einer Antragstellung durch eine Kirchengemeinde¹

Vorgang/Ablauf

Eine Kirchengemeinde beantragt die Änderung der Kirchengemeindegrenze zwischen zwei Kirchengemeinden beim OKR.

Anhörung der betroffenen Kirchengemeinden durch den OKR.

Ablauf

- Eine Kirchengemeinde beantragt die Änderung der Kirchengemeindegrenze zwischen zwei Kirchengemeinden auf Grundlage der KGR Beschlüsse beim OKR. Die Kirchengemeinde legt dazu dar, wie die Gemeindeglieder angehört wurden. Dies kann z. B. in Form einer Gemeindeversammlung geschehen.
- Anhörung der weiteren Kirchengemeinde, die von der Änderung auch betroffen ist, durch den OKR.
- Die weitere betroffene Kirchengemeinde stimmt der Änderung zu.
- Der Oberkirchenrat leitet das Verfahren zur Änderung der Kirchengemeindegrenzänderung ein.
- Anhörung der unteren Verwaltungsbehörde durch den Oberkirchenrat.
- Die Änderung der Kirchengemeindegrenzen wird durch den Oberkirchenrat verfügt.

Letzten Endes liegt die Entscheidung beim OKR bzw. in der Konsequenz beim Kirchlichen Verwaltungsgericht.

Folgen der Änderung der Kirchengemeindegrenzen:

- Die Geschäftsordnungen der beteiligten Pfarrämter müssen angepasst werden.
- Etwaige finanzielle Folgen muss man mit der zuständigen KVSt. besprechen.

Formulierung für den Beschlussantrag in den beiden Kirchengemeinderäten:

- Mit Datum zum x.x.20xx sollen die Ortsteile xx und yy Teil der Kirchengemeinde xyz werden.

Ergänzung

Die Veränderung von Seelsorgebezirken innerhalb einer Kirchengemeinde oder auch über Kirchengemeindegrenzen hinweg ist weitaus einfacher umzusetzen.

¹ Es besteht aber auch die Möglichkeit, dass mehrere Kirchengemeinden gemeinsam einen solchen Antrag stellen.



ÄNDERUNG EINER KIRCHENGEMEINDEGRENZE

Innerhalb einer Gesamtkirchengemeinde
bei einer Antragstellung durch die Gesamtkirchengemeinde²

Vorgang/Ablauf

Die Gesamtkirchengemeinde beantragt die Änderung der Kirchengemeindegrenze zwischen zwei Kirchengemeinden in der Gesamtkirchengemeinde beim OKR.

Anhörung der betroffenen Kirchengemeinden durch den OKR.

ZWEI MÖGLICHE SZENARIEN:

1. Zustimmung

Die Kirchengemeinden stimmen der Änderung zu:

- Der Oberkirchenrat leitet das Verfahren zur Änderung der Kirchengemeindegrenzänderung ein.
- Die Gemeindeglieder müssen angehört werden.
(z.B. in Form einer Gemeindeversammlung)
- Anhörung der Kommunalgemeinde durch den Oberkirchenrat.

Die Änderung der Kirchengemeindegrenzen wird durch den OKR verfügt.

2. Ablehnung

Die Kirchengemeinden oder eine davon stimmen der Änderung nicht zu:

Möglichkeit 1

Der Oberkirchenrat entscheidet sich dafür, das Verfahren zur Änderung der Kirchengemeindegrenzen durchzuführen.

- die Gemeindeglieder müssen angehört werden.
- (z.B. in Form einer Gemeindeversammlung)
- Die Veränderung wird dem Antrag der Gesamtkirchengemeinde gemäß verfügt³.
- Jede beteiligte Kirchengemeinde hat die Möglichkeit gegen diese Entscheidung
- Klage vor dem Kirchlichen Verwaltungsgericht zu erheben.

Möglichkeit 2

Der Oberkirchenrat entscheidet sich gegen den Antrag der Gesamtkirchengemeinde und verfügt seine Ablehnung.

- Bei einer negativen Entscheidung hat die Gesamtkirchengemeinde und jede beteiligte Kirchengemeinde die Möglichkeit, gegen die Entscheidung vor dem Kirchlichen Verwaltungsgericht vorzugehen.

² Es besteht aber auch die Möglichkeit, dass eine Kirchengemeinde oder mehrere Kirchengemeinden gemeinsam einen solchen Antrag stellen.

³ Denkbar wäre noch, dass sich der Oberkirchenrat aufgrund der Anhörung der Gemeindeglieder und/oder der Kommunalgemeinde entscheidet, das Verfahren nicht weiterzuführen. Dann wird der Antrag der Gesamtkirchengemeinde abgelehnt und wir wären wieder bei der Möglichkeit 2.

Letzten Endes liegt die Entscheidung beim OKR bzw. in der Konsequenz beim Kirchlichen Verwaltungsgericht.

Ergänzung

Die Veränderung von Seelsorgebezirken innerhalb einer Kirchengemeinde oder auch über Kirchengemeindegrenzen hinweg ist weitaus einfacher umzusetzen.

Stand: 01.09.2023 (B. Kolb, S. Schumann)